VERORDNUNG (EWG) Nr. 3008/84 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1984

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2, und Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 beschränkt für das Vereinigte Königreich die Möglichkeit, eine variable Schlachtprämie für Schafe zu gewähren auf das Gebiet 5. Aus diesem Grunde sollte Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 314/84 (4), redaktionell geändert werden.

Im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 sollte der Begriff „Schlachtgewicht" genauer festgelegt werden. Dazu empfiehlt es sich auf die Definition der Entscheidung 82/958/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1982 über die Durchführungsbestimmungen zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand (5) Bezug zu nehmen.

Bei den jungen Lämmern mit einem Gewicht von 9 bis 14 Kilogramm sollte jedoch gestattet werden von dieser Definition abzuweichen um der handelsüblichen Gewohnheit, den ganzen Tierkörper höher zu bewerten, Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 werden die Worte „der Gebiete" durch die Worte „des Gebietes" ersetzt.

2. Artikel 4a wird eingefügt:

„*Artikel 4a*

Die Feststellung der Marktpreise wird für das mit Entscheidung 82/958/EWG (1) festgelegte Schlachtgewicht vorgenommen. Bei Lämmern mit einem Gewicht zwischen 9 und 14 Kilogramm kann die Feststellung jedoch für einen Tierkörper vor dessen Ausweiden und ohne Kopf vorgenommen werden."

(1) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1982, S. 43.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1982, S. 43.